



Schriftliche Stellungnahme
SOKA-BAU

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 28. November 2022 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze**
20/3900

Siehe Anlage

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
der Bauwirtschaft

Zusatzversorgungskasse
des Baugewerbes AG

Der Vorstand

04.07.2022

SOKA-BAU, Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
per Mail: IVa5@bmas.bund.de
antje.zierke@bmas.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Mail vom 24.06.2022 und den anliegenden Referentenentwurf. Nachfolgend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme dazu:

I. Vorbemerkung

SOKA-BAU durchläuft derzeit das größte Digitalisierungsprojekt seit Bestehen der Kasse. Als Zielmarke ist im Jahre 2026 eine vollständige Digitalisierung aller Sozialkassenverfahren vorgesehen. Die Digitalisierungsstrategie des Bundes (130-Punkte-Programm) passt daher gut zu der entsprechenden tarifvertraglichen Strategie von SOKA-BAU.

Mit der Möglichkeit eines Beitritts zum elektronischen Arbeitgeberrmeldeverfahren und der damit einhergehenden Gleichstellung der Gemeinsamen Einrichtungen mit Sozialversicherungsträgern werden zwei wichtige neue Potentiale erschlossen, nämlich

1. in einen gesetzlich geregelten Datenaustausch einzutreten, der die Befugnisnorm des § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X konkretisiert, sowie
2. Zugriff auf die Stammdaten der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 148 SGB VI) zu erhalten und damit weitere wichtige Digitalisierungspotentiale für das Verfahren der betrieblichen Altersversorgung zu heben.

SOKA-BAU arbeitet bereits heute mit einem weitgehend digitalisierten tarifvertraglichen Meldeweg und einem Serviceportal (Arbeitgeber-Onlineservice), in dem die Arbeitgeber oder ihre Dienstleister tagesaktuell und übersichtlich den Bearbeitungsstand ihrer Meldungen ablesen und selber sogenannte Klärfälle bearbeiten und korrigieren können. Dieses Servicelevel vermeidet die bisherige Belastung mit Fehlerkommunikation und erhöht die Akzeptanz unserer Kunden für die Sozialkassenverfahren erheblich.

Das BMAS hat SOKA-BAU zugesichert, dass das bislang erreichte digitale Servicelevel bei Integration in das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren bestehen bleibt. Für den Arbeitgeber bzw. seinen Dienstleister besteht weiterhin die uneingeschränkte Möglichkeit, Fehler eigenhändig auf einem Portal online zu beheben. Das sieht das BMAS sogar als Modellprojekt für Serviceverbesserungen auch für Sozialversicherungsträger im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren an.

Dies vorangestellt nehmen wir wie folgt zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung:

SOKA-BAU begrüßt die mit dem Referentenentwurf bereits erreichten gesetzgeberischen Verbesserungen. Insbesondere die Klarstellung in § 110 Abs. 6 SGB IV-E, nach der eine Einbeziehung von Gemeinsamen Einrichtungen in das Arbeitgebermeldeverfahren nur dann erfolgt, wenn die Teilnahme an diesem Verfahren durch den Tarifvertrag (und nicht etwa kraft Gesetzes) explizit vorgesehen ist, stärkt die Tarifautonomie nachhaltig. Die Tarifvertragsparteien müssen also ihren Willen zur Teilnahme am elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren tarifvertraglich zementieren. Dies schafft Rechtssicherheit und bindet die Tarifvertragsparteien aktiv in den Legislativprozess mit ein.

§ 110 SGB IV-E bildet das Kernstück der neuen Vorschriften zu Gemeinsamen Einrichtungen im Vierten Sozialgesetzbuch. In § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB IV-E hat der Gesetzgeber mit der Formulierung „*die für die Beitragserhebung tarifvertraglich vorgesehene Beitragsbemessungsgrundlage*“ einen gut gelungenen Gesetzeswortlaut gewählt, um die Vielfältigkeit Gemeinsamer Einrichtungen und ihrer unterschiedlichen Sozialkassensysteme abzubilden und beitragsrechtlich zu erfassen.

Mit Abschluss der Digitalisierungsprojekte und vorbehaltlich der Zustimmung der Tarifvertragsparteien beabsichtigt SOKA-BAU voraussichtlich im Jahr 2026 (und nicht bereits zum Pilotprojekt im Jahr 2025) den Beitritt zum elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren. Dazu ist der Aufbau einer eigenen Datenannahmestelle bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) zwingend erforderlich, um den anfallenden Datenverkehr zu bewältigen. Mit

ca. 11 Millionen Meldungen wird SOKA-BAU allein etwa 2/3 des gesamten Meldevolumens aller Gemeinsamen Einrichtungen zu tragen haben. Zum Vergleich: SOKA-BAU wird in etwa denselben Meldeumfang wie alle 90 berufsständischen Versorgungswerke in Deutschland zusammengerechnet als einzelne Kasse zu bewältigen haben.

Dies macht den Aufbau einer eigenen Datenannahmestelle auf Basis der bereits heute bei SOKA-BAU bestehenden IT-Infrastruktur unumgänglich. Sie wird als Dienstleister für alle anderen Träger von Gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung stehen und deren Datenverkehr im Wege der Kostenerstattung managen, sofern diese sich nicht einer anderen, bereits bestehenden Datenannahmestelle (z.B. bei den Trägern der Gesetzlichen Krankenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung) anschließen möchten. Eine externe Lösung kommt für SOKA-BAU schon deshalb nicht in Betracht, weil ansonsten eine Mehrwertsteuerpflicht pro anfallenden Datensatz entstünde.

Um den Beitritt zum elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren für SOKA-BAU möglichst effizient und zukunftsorientiert zu gestalten, bedarf es allerdings noch einiger wichtiger gesetzgeberischer Ergänzungen:

II. Meldungen im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren (§110 SGB IV-E)

§ 110 SGB IV-E bildet die zentrale Vorschrift in Bezug auf Gemeinsame Einrichtungen. Nach Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift „sollen (Arbeitgeber) an die nach diesem Tarifvertrag zuständige gemeinsame Einrichtung für jeden ihrer von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten *monatlich oder kalenderjährlich* über die Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen zum Zwecke der Beitragserhebung eine Meldung erstatten“.

Gegenüber dem ursprünglichen Arbeitsentwurf wurde die gesetzgeberische Formulierung bereits um das Wort „oder kalenderjährlich“ erweitert. Dies war dem Umstand geschuldet, dass es bei Gemeinsamen Einrichtungen unterschiedliche Meldeintervalle gibt. Gegenüber einem kalenderjährlichen oder monatlichen Melderhythmus sind jedoch für spezifische Meldeinhalte auch weitere Meldezeiträume vorstellbar, z.B. könnte auch ein vierteljährlicher, halbjährlicher, wöchentlicher oder gar täglicher (Arbeitszeit-App) Rhythmus in Frage kommen. Um die Tarifvertragsparteien nicht zu limitieren, sollte es keine gesetzgeberischen Vorgaben zu den zeitlichen Meldeintervallen geben.

Änderungswunsch 1

In § 110 Abs. 1 S. 1 SGB IV sind die Worte „monatlich oder kalenderjährlich“ zu streichen.

§ 110 Abs. 2 SGB IV-E stellt die zentralen Meldeinhalte dar. SOKA-BAU muss anhand dieser mittels des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens möglichst umfassend die Möglichkeit erhalten, ihren Datenbestand zu bereinigen und neue Baubetriebe zu identifizieren. Illegale Beschäftigung und Lohndumping sollen auf diese Weise eingedämmt werden.

Als Suchkriterien eignen sich dabei die Wirtschaftsklassenschlüssel, sofern auch die Unterklassenschlüssel verwandt werden können, aber auch die Tätigkeitsschlüssel der Arbeitnehmer und die Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit, wie sie in § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 4 SGB IV-E bereits vorgesehen sind. Ein weiteres wichtiges Identifizierungselement, mit dem SOKA-BAU bereits heute im Rahmen des manuellen Datenverkehrs mit der BG BAU im Rahmen der sogenannten „Datendrehscheibe mit den Handwerkskammern“ arbeitet, fehlt jedoch im vorliegenden Referentenentwurf. Im § 110 Abs. 2 S. 1 SGB IV sollten deshalb noch die Gefahrklassen bzw. Gefahrтарифе der Gesetzlichen Unfallversicherung als Meldeinhalt niedergelegt werden, um relevante Baubetriebe identifizieren zu können.

Änderungswunsch 2

§ 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB IV-E ist wie folgt zu ergänzen:

„2. den Wirtschaftsklassenschlüssel und den dazu gehörigen Unterklassenschlüssel des Beschäftigungsbetriebes“

Änderungswunsch 3

In § 110 Abs. 2 SGB IV-E ist eine neue Nr. 6 mit folgender Formulierung aufzunehmen:

„6. die Gefahrklassen bzw. Gefahrтарифе der Gesetzlichen Unfallversicherung“

Damit SOKA-BAU nicht nur Meldungen zu ihr bereits bekannten Baubetrieben, sondern auch zu Baubetrieben, deren Verpflichtung zur Verfahrensteilnahme an den Sozialkassen des Baugewerbes noch nicht geklärt ist, erhält, ist es dazu sinnvoll, dass SOKA-BAU die gesetzlich abgesicherte Gelegenheit bekommt, den Datenbestand der Sozialversicherungsträger auf die relevanten Meldeinhalte des § 110 Abs. 2 SGB IV-E zu durchsuchen. Die Details eines derartigen Datenaustausches bzw. Datenmatchings werden in Grundsätzen geregelt. Die Daten sollen nach Möglichkeit dort abgeglichen werden können, wohin sie gemeldet werden. Die Regelung knüpft an das bisherige Verfahren nach § 28 p Abs. 8 S. 9 – 12 SGB IV an, das mit dem vorliegenden Entwurf gestrichen wird, und entwickelt dieses konsequent weiter.

Änderungswunsch 4

Nach § 110 Abs. 2 S. 2 SGB IV-E ist folgender Satz 3 neu aufzunehmen:

Satz 2: ... für das jeweilige Verfahren festzulegen. „Die gemeinsamen Einrichtungen werden ermächtigt, mittels der Grundsätze den für sie relevanten Datenbestand auf Basis des § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 6 SGB IV-E im Datenbestand der Sozialversicherungsträger zu durchzusuchen.“

Darüber hinaus sollten die tarifvertraglichen Meldedaten perspektivisch auch der Deutschen Rentenversicherung an die Hand gegeben werden, um diese Daten in der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Betriebsprüfung überprüfen zu lassen. Die Einzelheiten zu der gesetzlichen Ermächtigung werden in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Deutschen Rentenversicherung festgelegt.

Änderungswunsch 5

In § 28p Abs. 8 SGB IV-E ist folgender S. 9 neu aufzunehmen:

„Zum Zwecke der Überprüfung von Meldepflichten nach § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 6 SGB IV-E und den dazu ergangenen Grundsätzen (tarifvertragliche Meldeinhalte) nehmen die Deutschen Rentenversicherung Bund und ihre Regionalträger turnusmäßige Prüfungen bei den Arbeitgebern vor. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung“.

III. Zugriff auf Stammdaten der Deutschen Rentenversicherung (Verfahren nach § 148 SGB VI)

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes wird den Gemeinsamen Einrichtungen im Zuge der Gleichstellung mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern im Meldeverfahren als Folgeänderung erstmals Zugriff auf die Stammdaten der Deutschen Rentenversicherung ermöglicht.

§ 148 Abs. 3 S. 1 lit. b) SGB IV-E sieht diesbezüglich folgende Regelung vor:

„sowie den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, soweit dies für die Feststellung des Versicherungsfalles, für die Berechnung der Betriebsrente oder die Prüfung des Fortbestehens des Anspruchs auf die Betriebsrente dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist“

Den Sozialleistungsträgern und diesen gleichgestellten Einrichtungen (§ 35 Erstes Buch sowie § 69 Absatz 2 Zehntes Buch) ist über die gesetzgeberische Erweiterung in § 151 Abs. 1 lit. a) SGB IV-E jetzt ausdrücklich auch die Steuer-ID der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die

SOKA-BAU zur automatisierten Identitätsklärung und Dublettenverhinderung unbedingt benötigt. Die bislang bereits vorhandene tarifvertragliche Verpflichtung zur Meldung der Steuer-ID nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 VTV gilt nämlich nur für die baugewerblichen Arbeitnehmer, nicht jedoch für Angestellte oder Azubis. Die Nutzung der Steuer-ID nach dem Gesetz Digitale Rentenübersicht (RentÜG) ist für SOKA-BAU nur einmalig für den Bestand möglich.

Durch einen automatisierten Abgleich mit den Stammdaten der Deutschen Rentenversicherung können

- Anwärter, die in den (gesetzlichen und damit tarifvertraglichen) Rentenbezug wechseln, zeitnah identifiziert werden; die aufwändige Bearbeitung von späteren Nachzahlungsanträgen wird vermieden;
- die fehlenden oder falschen Daten (insbesondere „Ersatzzeiten“ wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Berufsförderung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit) zur Ermittlung der Rentenbeihilföhe – auch im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs bei TRB-Rentenanwärttern – fast vollständig über einen Abgleich mit den Versicherungszeiten der Deutschen Rentenversicherung ermittelt werden; Aufwände für SOKA-BAU und die Antragsteller entlang der gesamten Prozesskette werden reduziert, d.h. kein Scannen/Erkennen/Korrigieren der Rentenbescheide, keine Eintragung nicht korrekt erkannter Ersatzzeiten, keine Kundennachfragen bzw. Nachfragen bei der Deutschen Rentenversicherung wegen Ersatzzeiten;
- eine proaktive, mit allen rentenrelevanten Zeiten ausgestattete Rentenbeihilfe-, TRB- und TZR-Bearbeitung wird möglich – eine Win-Win-Situation für Kunden und SOKA-BAU.

Als Kommunikationskanal für den Datenabgleich mit den Stammdaten der Deutschen Rentenversicherung bietet sich ebenfalls das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren an. Für relevante Versicherungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung, die seitens SOKA-BAU für die frühere Rentenbeihilfe benötigt werden, bietet sich ein automatisierter Abruf an. Die Deutsche Rentenversicherung wird allen von Gemeinsamen Einrichtungen geführten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) automatisiert mitteilen, wenn sie einem Anwärter eine gesetzliche Rente (Altersrente, verminderte Erwerbsfähigkeit) bewilligt. Durch die Mitteilung ist die EbAV ohne gesonderte Initiative des Anwärters in der Lage, diesem einen Antrag zum Erhalt der in Abhängigkeit von der Gewährung der gesetzlichen Rente bestehenden Rentenleistungen der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung zu stellen. Die Information der Deutschen Rentenversicherung sollte, sofern dies für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung erforderlich ist, auch die einzelnen Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers umfassen, so dass es der einzelnen EbAV möglich ist, die Beschäftigungszeiten im betrieblichen Gel-

tungsbereich der für sie maßgeblichen Sozialkassentarifverträge festzustellen (Beispiel Rentenbeihilfe: deren Leistungshöhe ergibt sich in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer in der Bauwirtschaft). Die abzurufenden Dateninhalte sind im Einzelnen mit der Deutschen Rentenversicherung in einer Verwaltungsvereinbarung festzulegen.


SOKA-BAU geht davon aus, dass dieses Vorgehen seitens des Gesetzgebers und der Bundesregierung akzeptiert wird und im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut des § 148 Abs. 3 S. 1 lit. b) SGB IV-E steht.

Mit freundlichen Grüßen

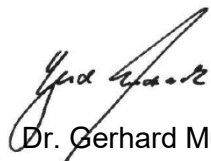
SOKA-BAU

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG



Gregor Asshoff



Dr. Gerhard Mudrack